

Merkblatt

„Förderung von Fernwärmeanschlüssen über das Energieeffizienzgesetz (EEG)“

Gilt für Anträge mit Eingang ab 01.01.2023

Eine Förderung von Fernwärmeanschlüssen für kleinere Objekte bis 1'750 m² Energiebezugsfläche (EBF) kann unter Kategorie Haustechnikanlagen nach EEG erfolgen. Grössere Objekte über 1'750 m² EBF können als Andere Anlagen von der Energiekommission gefördert werden.

Dabei gelten folgende Punkte:

1. Zur Ermittlung der maximal möglichen Förderung wird das Resultat des Berechnungstools für die Förderung von Haustechnikanlagen gem. EEG herangezogen. Im **Berechnungstool wird der Produktionsmix** aus Abwärme oder erneuerbarer Energie des Fernwärmenetzes **eingesetzt**.

Dieser **Maximalwert muss je nach beihilfefähigen Kosten oder Beihilfenintensität reduziert** werden.

2. Für die Beurteilung eines Förderbeitrages sind die **Investitionsmehrkosten** als Differenz zwischen dieser Investition und einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition (konventionelle Heizung) **relevant**. Diese Investitionsmehrkosten werden nachfolgend auch **beihilfefähige Kosten** genannt.

3. Um die beihilfefähigen Kosten zu ermitteln, müssen beim Fördergesuch deshalb die Kosten des Fernwärmeanschlusses wie auch die Kosten einer konventionellen Heizung angegeben werden. Die Kosten einer konventionellen Heizung müssen mit einer Offerte oder einer qualifizierten Kostenschätzung (QKS) belegt werden. Für kleinere Objekte können die Standardwerte gemäss Anhang verwendet werden. Dem Fördergesuch sind die Angaben gemäss Anhang 2 beizulegen.

4. Eine Gesamt-Förderung (Landes- und Gemeindeförderung) darf im Maximum die Höhe der beihilfefähigen Kosten betragen. Der Beitrag des Landes ist **auf 50% der beihilfefähigen Kosten begrenzt**.

Hinweis: Die meisten Gemeinden fördern mit einem Beitrag in gleicher Höhe bis zu deren Maximalgrenzen. Womit im Idealfall die Mehrinvestitionen gegenüber einer konventionellen Heizung kompensiert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Energiefachstelle im Amt für Volkswirtschaft
www.energiebündel.li oder www.avw.llv.li - 00423 236 69 88 - info.energie@llv.li



5. Bei Unternehmen sind die Anforderungen des EU-Beihilfenrechtes einzuhalten. Dabei wird zwischen zwei EU-Rechtsgrundlagen unterschieden.

- a.) Für kleinere Förderungen gilt die De-minimis-Beihilfe gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹. Diese gilt bis zu summierten Förderungen von 200'000 Euro, welche über einen Zeitraum von drei Jahren an ein Unternehmen gehen.
- b.) Für grosse Fernwärmeförderungen kommt die Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014², Art. 41, Abs. 6 Bst. b zur Anwendung.

6. Die maximale Beihilfenintensität nach der Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 41, Abs. 6 Bst. b beträgt:

- **100% Gesamt-/ 50% Landesförderung**, wenn kein Unternehmen direkt oder indirekt gefördert wird oder eine Förderung unter die De-minimis-Beihilfe fällt.
- **65% Gesamtförderung (Land und Gemeinde)**, wenn ein kleines Unternehmen (unter 50 MA; 10 Mio. € Umsatz) gefördert wird.
- **55% Gesamtförderung (Land und Gemeinde)**, wenn ein mittleres Unternehmen (50 -250 MA; max. 50 Mio. € Umsatz) gefördert wird.
- **45% Gesamtförderung (Land und Gemeinde)**, wenn ein grosses Unternehmen gefördert wird.

Hinweis zu (EU) Nr. 651/2014: In den Prozentsätzen der Beihilfenintensität muss mitberücksichtigt werden, dass es Gemeindeförderungen in gleicher Höhe geben kann. **Das heisst, dass die Landesförderung bei gleichzeitiger Gemeindeförderung entsprechend zu reduzieren ist. In der Regel beträgt die Landesförderung dann max. die Hälfte der angegebenen Prozentsätze.**

7. Die effektiven Kosten sind nach Fertigstellung zur Abnahme mit Rechnungen zu belegen. Bei tieferen Kosten, als im Antrag angegeben, kann der Förderbetrag angepasst werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

Beispiel 1: Gebäude (EFH) im Privatbesitz in Schaan

Massnahme:

Haustechnikanlage mit 200 m² Energiebezugsfläche (EBF) in der Gemeinde Schaan
Anschluss an das Fernwärmenetz mit folgendem Produktionsmix:

- Fernwärme ab KVA 99 % Deckungsgrad der Heizenergie

Berechnungstool gemäss EEG:

Das Berechnungstool für die Förderung von Haustechnikanlagen gem. EEG ergibt
aufgrund des Produktionsmix einen Maximalwert für die Förderung von: CHF 14'269

Berechnung der max. Förderung bzw. beihilfefähigen Kosten:

Kosten für den Fernwärmeanschluss gemäss Offerte (exkl. MwSt.)	CHF 35'000
<u>- Kosten für z.B. eine konventionelle Gasheizung gemäss Offerte oder QKS (exkl. MwSt.)</u>	<u>- CHF 12'500</u>
Beihilfefähige Kosten (Mehrkosten für Fernwärmeanschluss)	CHF 22'500

Maximale Beihilfenintensität/Landesförderung:

Kategorie: Kein Unternehmen 50%

Förderbeitrag:

CHF 11'250.- vom Land, statt der maximalen 14'269.- plus je nach Gemeinde nochmals max. CHF 10'000.-,
womit CHF 21'250.- der Mehrkosten von CHF 22'500.- gefördert werden können.

Beispiel 2: Gebäude (MFH) im Privatbesitz in Schaan

Massnahme:

Haustechnikanlage mit 1'200 m² Energiebezugsfläche (EBF) in der Gemeinde Schaan
Anschluss an das Fernwärmenetz mit folgendem Produktionsmix:

- Fernwärme ab KVA 99 % Deckungsgrad der Heizenergie

Berechnungstool gemäss EEG:

Das Berechnungstool für die Förderung von Haustechnikanlagen gem. EEG ergibt
aufgrund des Produktionsmix einen Maximalwert für die Förderung von: CHF 20'000

Berechnung der max. Förderung bzw. beihilfefähigen Kosten:

Kosten für den Fernwärmeanschluss gemäss Offerte (exkl. MwSt.)	CHF 55'000
<u>- Kosten für z.B. eine konventionelle Gasheizung gemäss Offerte oder QKS (exkl. MwSt.)</u>	<u>- CHF 15'000</u>
Beihilfefähige Kosten (Mehrkosten für Fernwärmeanschluss)	CHF 40'000

Maximale Beihilfenintensität/Landesförderung:

Kategorie: Kein Unternehmen 50%

Förderbeitrag

CHF 20'000.- vom Land, plus je nach Gemeinde nochmals max. CHF 10'000.-, womit CHF 30'000.- der
Mehrkosten von CHF 40'000 gefördert werden können.

Beispiel 3: Gebäude im Besitz eines kleinen Unternehmens in Schaan

Massnahme:

Haustechnikanlage mit 1'200 m² Energiebezugsfläche (EBF) in der Gemeinde Schaan

Anschluss an das Fernwärmenetz mit folgendem Produktionsmix:

- Fernwärme ab KVA 99 % Deckungsgrad der Heizenergie

Berechnungstool gemäss EEG:

Das Berechnungstool für die Förderung von Haustechnikanlagen gem. EEG ergibt

aufgrund des Produktionsmix einen Maximalwert für die Förderung von: CHF 20'000

Berechnung der max. Förderung, bzw. beihilfefähigen Kosten (EU) Nr. 651/2014, Art. 41, Abs. 6 Bst. b., weil Förderungen über dem De-minimis Grenzwert bewilligt worden sind:

Kosten für den Fernwärmeanschluss gemäss Offerte (exkl. MwSt.) CHF 55'000

- Kosten für z.B. eine konventionelle Gasheizung gemäss Offerte oder QKS (exkl. MwSt.) - CHF 15'000

Beihilfefähige Kosten (Mehrkosten für Fernwärmeanschluss) CHF 40'000

Maximale Beihilfenintensität/ Landesförderung:

Kategorie: kleines Unternehmen: max. 65% (Land und Gemeindeförderung)

Förderbeitrag

Die Förderung von Land und Gemeinde darf maximal 65% der beihilfefähigen Kosten und somit 0.65 x CHF 40'000 = CHF 26'000 betragen.

Die Landesförderung wird in einem solchen Fall auf CHF 16'000.- festgelegt, da die Gemeindeförderung CHF 10'000 beträgt. Die mögliche Gesamtförderung CHF 26'000 wird damit ausgeschöpft.

Anhang 1

Standardwerte für kleine Heizungen (exkl. MwSt.)

Investitionskosten Wärmeerzeugung - Neubau (konventionelle Heizung)						
Investitionskosten Wärmeerzeugung ohne Brauchwarmwasser	Oel-Feuerung			Gas-Feuerung		
	15 kW Fr.	30 kW Fr.	50 kW Fr.	15 kW Fr.	30 kW Fr.	50 kW Fr.
Total Neubau	16'500	22'500	33'500	13'500	18'500	26'000

Kosten exkl. 7.7 % MwSt.

Ohne Raumkosten bei Oelheizung

Investitionskosten Wärmeerzeugung - Sanierung (konventionelle Heizung)						
Investitionskosten Wärmeerzeugung ohne Brauchwarmwasser	Oel-Feuerung			Gas-Feuerung		
	15 kW Fr.	30 kW Fr.	50 kW Fr.	15 kW Fr.	30 kW Fr.	50 kW Fr.
Total Sanierung	10'500	14'000	20'000	8'000	12'500	18'500

Kosten exkl. 7.7 % MwSt.

Ohne Raumkosten bei Oelheizung

Brennstofftank bestehend

Vorzeitiger Ersatz einer bestehenden Heizung

Berechnung bei vorzeitigem Ersatz/Anschluss an ein Fernwärmenetz mit Standardwerten QKS:

- Angenommene Lebensdauer (best case): 30 Jahre
- Bei einem vorzeitigem Ersatz darf der Restwert (verlorene Investition) von den Sanierungskosten abgezogen und so in die Berechnung der beihilfefähigen Kosten eingesetzt werden (siehe Beispiel).

Beispiel: Restwertberechnung

Massnahme:

Anschluss eines Gebäudes mit einer bestehenden 12-jährige 15kW Oelheizung

Berücksichtigung Restwert:

- Der Restwert (verlorene Investition) wird anteilig mit $18/30 \times \text{CHF } 16'500 = \text{CHF } 9'900$ berücksichtigt.
- Die Kosten für die konventionelle Heizung sind dann das Total der Sanierungskosten minus dem Restwert ($\text{CHF } 10'500 - \text{CHF } 9'900 = \text{CHF } 600$).

In einem solchen Fall kann für die konventionelle Heizung der Wert CHF 600 eingesetzt werden. Negative Werte sind mit 0 einzusetzen.

Anhang 2

Notwendige Beilagen für Fördergesuch Fernwärmeanschluss:

1. Bei Ersatz von bestehenden Anlagen:

- Baujahr der bestehenden Heizung: _____

- Art der Heizung (Oel/ Gas): _____

- Sofern beansprucht: Darstellung der Restwertberechnung

2. Folgende Angaben werden über das Antragsformular abgefragt:

Förderempfänger gemäss Art 2a EEV

- natürliche oder juristische Person, kein Unternehmen
- kleines Unternehmen (unter 50 MA, 10 Mio. € Umsatz)
- mittleres Unternehmen (50 -250 MA, max. 50 Mio. € Umsatz)
- grosses Unternehmen

Angaben: Auszufüllen bei Unternehmen als Förderempfänger

- Die Vorgaben für die De-minimis-Beihilfe gemäss der Verordnung werden eingehalten.
(EU) Nr. 1407/2013
- Anstelle der De-minimis-Beihilfe werden die Vorgaben der Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten.
(EU) Nr. 651/2014

Kosten für die Massnahme (gemäss Offerte od. Kostenschätzung)	CHF (exkl. MwSt.)
Kosten für konventionelle Massnahme (gemäss Offerte od. Kostenschätzung)	CHF (exkl. MwSt.)
Beihilfefähige Kosten (Mehrkosten für Massnahme)	CHF (exkl. MwSt.)

Hinweis: Die beihilfefähigen Kosten errechnen sich aus der Differenz zwischen Kosten für die geplante Massnahme und den Kosten für eine konventionelle Massnahme.